

2484 086

109

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 143/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Muth P [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] H. S [REDACTED] Road, Apartment [REDACTED], C [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N [REDACTED] - W [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde N [REDACTED] - W [REDACTED]
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. August 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine nach §§ 35, 206 BEG erhebliche Verschlimmerung des als verfolgungsbedingt anerkannten Leidens der Klägerin sei nicht eingetreten. Inso- weit stellt sich keine Rechtsfrage der in § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BEG bezeichneten Art. Das Berufungsgericht ist auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abge- wichen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

- 3 -

Auf die in der Beschwerdeschrift aufgeworfenen Fragen, ob die Entschädigungsbehörde in dem angefochtenen Bescheid auch über den auf Art. IV BEG-Schluss gestützten Antrag der Klägerin vom 4. Oktober 1963 entschieden hat oder nicht, ob das Berufungsgericht sich mit diesem Antrag hätte befassen müssen und ob über den Antrag der Klägerin nach §§ 206, 35 BEG ohne Entscheidung über den Antrag nach Art. IV BEG-Schluss entschieden werden konnte, kommt es nicht an. Auch wenn man annimmt, es sei ein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht sich nicht mit dem Antrag der Klägerin nach Art. IV BEG-Schluss befaßt hat, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Denn das Berufungsgericht hätte auch nach Prüfung des auf Art. IV BEG-Schluss gestützten Antrags nicht anders entscheiden können. Als Grundlage für diesen Antrag kommt nur Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss, sei es unmittelbar, sei es in entsprechender Anwendung nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss in Betracht. Danach steht der Klägerin in keinem Falle ein Antragsrecht zu, weil durch den Prozessvergleich vom 20. Februar 1964 und den zu seiner Ausführung erlassenen Bescheid der Rentenanspruch der Klägerin nicht in vollem Umfange abgelehnt worden ist. Der Klägerin ist nämlich für die Monate November und Dezember 1953 eine Rente zugesprochen worden.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS